

Beschlussvorlage

Sachgebiet 01.1

Aktenzeichen: 01.08.03/01.08.16

Vorlage Nr.: BV/0429/2014

Vorlage für die Sitzung	
Rat	08.09.2014 öffentlich

Beratungsgegenstand: **Besetzung des Jugendhilfeausschusses**

Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
keine

Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:
keine

1. Beschlussvorschlag:

In den Jugendhilfeausschuss werden gewählt

- a) **neun stimmberechtigte Mitglieder (gemäß § 71 Abs. 1, Ziffer 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe und § 4 Abs. 2 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach“)**

Lfd. Nr.	Mitglied des Rates	In der Jugendhilfe erfahrene/r Frau/Mann	Stellvertretung
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

7.			
8.			
9.			

- b) sechs stimmberechtigte Mitglieder (gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII und § 4 Abs. 2 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach“)

Lfd. Nr.	Anerkannter freier Träger	Stimmberechtigte Person	Persönliche Vertretung
10.			
11.			
12.			
13.			
14.			
15.			

- c) zehn beratende Mitglieder (gemäß § 5 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - und § 4 Abs. 3 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach“)

Lfd. Nr.	Institution	Vorgeschlagener Kandidat	Vorgeschlagener Stellvertretung
16.	Hauptverwaltungsbeamter	Bürgermeister Stefan Raetz	Erster Beigeordneter Dr. Raffael Knauber
17.	Leiter des Jugendamt	Fachbereichsleiter Wolfgang Rösner	Fachgebietsleiter Ferdinand Hüllen-Feith
18.	Landgericht	Richter am Amtsgericht Rheinbach Dr. Jan Fante	Direktorin des Amtsgerichts Rheinbach Sylvia Wurm
19.	Bundesagentur für Arbeit	Agentur für Arbeit Bonn Ursula Schubert-Sarellas	Agentur für Arbeit Bonn Manfred Kusserow
20.	Vertreter der Schulen		

21.	Vertreter der Polizei	Kriminalhauptkommissar Lorenz Wüsten Königswinterer Straße 500 53227 Bonn	Kriminalhauptkommissar Friedhelm Herbolz Königswinterer Straße 500 53227 Bonn
22.	Vertreter der Katholischen Kirche	Gereon Schulte- Beckhausen Heuss-Knapp-Straße 19 53359 Rheinbach	Gudrun Müller Am Blümlingspfad 26 53359 Rheinbach
23.	Vertreter der Evangelischen Kirche		
24.	Vertreter des Jugendamtselternbeirats ¹	Magnus Wagner Madbachstraße 94 53359 Rheinbach	Kitta Sydow Neue Heeg 6 53359 Rheinbach
25.	Vertreter des Stadtjugendparlaments		

- d) evtl.: beratendes Mitglied von Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind (gemäß § 4 Abs. 4 der „Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach)

Lfd. Nr.	Fraktion	Beratende Person	Stellvertretung
26.			
27.			

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Seit Januar 2008 hat die Stadt Rheinbach ein eigenes städtisches Jugendamt. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss unterliegt als Pflichtausschuss spezialgesetzlichen Vorschriften (vgl. § 70 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe, §§1 ff. Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG - und § 1 Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach). Insofern gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Stadt Rheinbach.

¹ Der Jugendamtselternbeirat konstituiert sich im Herbst 2014 neu- Bis dahin bleiben die gewählten Vertreter im Amt.

§ 4 Mitglieder

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an.²
- (2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff. 1 KJHG (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt **neun**, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 KJHG, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt **sechs**. Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO NW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Rheinbach.
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
1. die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihr/ihm bestellte/n Vertreterin/Vertreter
 2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
 3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der zuständigen Präsidentin/dem zuständigen Präsidenten des Landgerichtes bestellt wird;
 4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des zuständigen Arbeitsamtes bestellt wird;
 5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten bestellt wird;
 6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der zuständigen örtlichen Stelle bestellt wird;
 7. je eine Vertretung der katholischen Kirche und der evangelischen Kirche sowie der jüdischen Kulturgemeinde, falls Gemeinden dieses Bekenntnisses im Bezirk des Jugendamtes bestehen; sie werden von der zuständigen Stelle der Religionsgemeinschaft bestellt;
 8. eine Vertretung des Jugendamtselternbeirates. Diese wird vom Jugendamtselternbeirat aus seiner Mitte entsendet.
 9. eine Vertretung des Stadtjugendparlaments. Diese wird vom Stadtjugendparlament aus seiner Mitte entsendet.²

Für die Mitglieder 1 bis 9 ist je ein/eine persönliche/r Vertreter/in zu bestellen oder zu wählen.

- (4) Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger als beratendes Mitglied des Jugendhilfeausschusses zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied bestellt. Es wirkt im Jugendhilfeausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt.

² geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 10. April 2014

2.2 Zusammensetzung

15 Stimmberechtigte Mitglieder²	drei Fünftel des Stimmenanteils - Ratsmitglied oder - vom Rat gewählte sonstige Personen, die in der Jugendhilfe erfahren sind.	9 Personen
	zwei Fünftel des Stimmenanteils - Personen, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe gewählt werden ³	6 Personen
10 beratende Mitglieder	Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach benannt werden.	10 Personen
Evtl. sonstige beratende Mitglieder	Benennung durch Fraktionen nach § 4 Absatz 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach	

Die bisherige Besetzung des Jugendhilfeausschusses ist als Anlage beigefügt (siehe Anlage 1). Nachstehende **Träger der freien Jugendhilfe** haben Wahlvorschläge für eine **stimmberechtigte Mitgliedschaft** unterbreitet (Anlagen 3 - 8):

Lfd. Nr.	Träger	Vorgeschlagener Kandidat	Vorgeschlagener Stellvertretung
1.	Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder Stamm Pfalzgraf Ezzo	Christoph Maurer Hellergasse 44 53359 Rheinbach	Alexander Kern Locher Straße 36 53359 Rheinbach
2.	Arbeiterwohlfahrt Ortsverein Rheinbach	Denise Limbach Koblenzer Straße 14 53359 Rheinbach	Dr. Georg Wilmers Commeßmannstraße 11 53359 Rheinbach
3.	DER PARITÄTISCHE NRW Abenteuer Pur e. V.	Georg Schroeter Zingsheimstraße 52 53359 Rheinbach	
4.	Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.	Christel Engeland Meisenweg 28 53359 Rheinbach	Monika Kerstholt Neustraße 16 53359 Rheinbach
5.	CARPE DIEM Verein zur Förderung von Jugendhilfe und Schule e.V.	Andreas Fingerhuth Kiefernweg 19 53359 Rheinbach	Andrea Ostwald Gartenstraße 14 53359 Rheinbach
6.	Georgsring e.V. - Stamm Antoine de Saint-Exupéry	Günter Spittel Neugartenstraße 9 53359 Rheinbach	Marc Grüner Kriegerstraße 54 53359 Rheinbach

² Zum stimmberechtigten Mitglied kann nur gewählt werden, wer dem Rat angehören kann (§ 4 Absatz 2 Satz 3 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG - KJHG -)

³ Mit einem öffentlichen Aufruf im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Rheinbach „kultur und gewerbe“, Ausgabe August 2014, hat die Verwaltung alle in Rheinbach wirkenden Träger der freien Jugendhilfe gebeten, Kandidaten für eine Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss zu benennen. Auf Anlage 2 wird verwiesen.

Die gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach vorschlagsberechtigten Institutionen haben zu den **beratenden Mitgliedern** folgende Vorschläge unterbreitet (siehe Anlagen 9 - 11):

Lfd. Nr.	Institution	Vorgeschlagener Kandidat	Vorgeschlagener Stellvertretung
1.	Hauptverwaltungsbeamter	Bürgermeister Stefan Raetz	Erster Beigeordneter Dr. Raffael Knauber
2.	Leiter des Jugendamt	Fachbereichsleiter Wolfgang Rösner	Fachgebietsleiter Ferdi Hüllen-Feith
3.	Landgericht	Richter am Amtsgericht Rheinbach Dr. Jan Fante	Direktorin des Amtsgerichts Rheinbach Sylvia Wurm
4.	Bundesagentur für Arbeit	Agentur für Arbeit Bonn Ursula Schubert-Sarellas	Agentur für Arbeit Bonn Manfred Kusserow
5.	Vertreter der Schulen		
6.	Vertreter der Polizei	Kriminalhauptkommissar Lorenz Wüsten Königswinterer Straße 500 53227 Bonn	Kriminalhauptkommissar Friedhelm Herbolz Königswinterer Straße 500 53227 Bonn
7.	Vertreter der Katholischen Kirche	Gereon Schulte-Beckhausen Heuss-Knapp-Straße 19 53359 Rheinbach	Gudrun Müller Am Blümlingspfad 26 53359 Rheinbach
8.	Vertreter der Evangelischen Kirche		
9.	Vertreter des Jugendamtselternbeirats ⁴	Magnus Wagner Madbachstraße 94 53359 Rheinbach	Kitta Sydow Neue Heeg 6 53359 Rheinbach
10.	Vertreter des Stadtjugendparlaments		

Über bis zum 08.09.2014 eingehende Vorschläge berichtet die Verwaltung in der Sitzung.

3. Aufgaben

Auszug aus der Satzung für das Jugendamt der Stadt Rheinbach:

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Schlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe angehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

⁴ Der Jugendamtselternbeirat konstituiert sich im Herbst 2014 neu- Bis dahin bleiben die gewählten Vertreter im Amt.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:
- (1) die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, sowie diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
 - c) die Jugendhilfeplanung
 - (2) die Entscheidung über
 - a) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - b) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - c) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK),
 - d) die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu den Kosten für den Bau und die Einrichtung von Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 13 GTK),
 - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK),
 - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 und § 18 Abs. 4 GTK begünstigt werden,
 - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK,
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen,
 - i) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der ehrenamtlichen Beisitzer für den Ausschuss und die Kammer für Kriegsdienstverweigerer.
 - (3) Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,
 - (4) die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

4. Wahl durch den Rat

1. Grundsätzliches

- Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden für die Dauer der Wahlzeit des Rates von diesem gewählt.
- Bei der Wahl sind **Frauen** angemessen zu berücksichtigen. Ziel ist es, ein **paritätisches Geschlechterverhältnis** anzustreben.
- Sie üben ihre Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neugewählten Jugendhilfeausschusses aus.
- Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so ist ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlzeit auf Vorschlag derjenigen Stelle, die das ausgeschiedene Mitglied vorgeschlagen hatte, zu wählen.
- Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

- Für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter zu bestellen.
- Die im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der Jugendhilfe haben mindestens die doppelte Anzahl der insgesamt auf sie entfallenden Mitglieder und deren Stellvertreter vorzuschlagen. Ziel ist es, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben. Der Rat wählt aus den Vorgeschlagenen die Mitglieder.

2. Wahlverfahren

- Für das Jugendamt gelten - soweit das Achte Buch des SGB und das AG-KJHG nichts anderes bestimmen - die Gemeindeordnung für das Land NRW (§ 3 Abs. 1 AG-KJHG).
- Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses richtet sich - wie bereits ausgeführt - hinsichtlich der stimmberechtigten und der beratenden Mitglieder ausschließlich nach § 71 SGB VIII und den § 4 und 5 AG-KJHG, die die Vorschriften der Gemeindeordnung zur Besetzung eines Ausschusses verdrängen.
- **Für das Wahlverfahren jedoch gilt die Gemeindeordnung NRW.**
- Nach § 50 Abs. 2 Satz 1 GO NRW werden Wahlen, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen.
- § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NW geht davon aus, dass sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt haben. In diesem Fall ist der einstimmige Beschluss des Rates über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend. Ein einstimmiger Ratsbeschluss liegt nur dann vor, wenn der zuvor ausgehandelte Wahlvorschlag mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern angenommen wurde. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an (vgl. § 50 Abs. 5 GO NRW).
- Wird allerdings auch nur eine Gegenstimme abgegeben, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt (vgl. § 50 Abs. 3 Satz 2 GO NRW). Dabei ist das Zählverfahren nach Hare-Niemeyer anzuwenden. Auf die Erläuterungen des Wahlverfahrens unter TOP „Besetzung der Ratsausschüsse“ wird verwiesen.
- Auch die persönlichen Vertreter sind vom Rat entsprechend den Grundsätzen des § 50 Abs. 3 GO NRW zu wählen.

Anmerkung: Bei der personellen Besetzung der Ausschüsse hat der Bürgermeister **kein** Stimmrecht (vgl. § 40 Gemeindeordnung NRW)

5. Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

- Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen.
- Er ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen.
- Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit
 - nicht das Wohl der Allgemeinheit
 - berechtigte Interessen einzelner Personen oder
 - schutzbedürftiger Gruppenentgegenstehen.
- Der/die **Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt** (vgl. § 4 Abs. 5 AG-KJHG). Daraus folgt, dass der Vorsitzende und der Stellvertreter des Jugendhilfeausschusses gleichzeitig Mitglied des Rates sein müssen. Andererseits kommt ein Mitglied des Rates, der aufgrund eines Vorschlages der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe benannt worden ist, nicht als Vorsitzender und Stellvertreter in Betracht. Denn er soll vornehmlich die Interessen der Träger der freien Jugendhilfe vertreten.

Rheinbach, den 22. Juli 2014

Gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

Gez. Unterschrift
Peter Feuser
Fachbereichsleiter

Anlagen:

- Anlage 1: Bisherige Besetzung des Jugendhilfeausschusses
- Anlage 2: Auszug aus dem Amtlichen Mitteilungsblatt „kultur und gewerbe“ von August 2014
- Anlagen 3 - 8: Wahlvorschläge der Träger freier Jugendhilfe
 - Verband Christlicher Pfadfinderinnen und Pfadfinder, Stamm Pfalzgraf Ezzo
 - AWO Rheinbach
 - DER PARITÄTISCHE, Abenteuer Pur e. V.
 - Kinder- und Jugendinitiative Merzbach e.V.
 - Carpe Diem - Verein zur Förderung von Jugendhilfe und Schule e.V.
 - Georgsring e.V. - Stamm Antoine de Saint-Exupéry in Rheinbach
- Anlage 9 - 11: Wahlvorschläge beratender Mitglieder (Institutionen)
 - Landgericht Bonn
 - Agentur für Arbeit, Bonn
 - Katholische Kirchengemeinde Sankt Martin Rheinbach